

Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3 Etwaige von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsvorschriften des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich angegeben ist, in allen Teilen freibleibend und unverbindlich. Eine Verpflichtung zur Lieferung besteht für uns erst, nachdem wir den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt haben.
- 2.2 Lieferung und Rechnung gelten gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3 Lieferung

- 3.1 Zum Lieferumfang gehörende Zubehörteile sind in unseren Verkaufsunterlagen bzw. Angeboten vermerkt. Durch Modelländerungen bedingte Abweichungen behalten wir uns vor.
- 3.2 Warenrückgaben ohne Rüchnahmeverpflichtung unsererseits dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Rücksendungen haben insoweit stets franko zu erfolgen und werden geg. mit Euro 20,00 für Bearbeitung und Einlagerung belastet. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Die Rückgabe elektrischer/ elektronischer Bauteile, von Software, Sonderanfertigungen oder eigens für den Besteller beschaffter oder hergestellter Ware schließen wir aus.
- 3.3 Die von uns gelieferten Waren dürfen direkt oder indirekt nur mit unserer schriftlichen Zustimmung exportiert werden. Bei Verstoß gegen diese Festlegung steht uns ein Schadenersatzanspruch zu.

4 Preise

- 4.1 Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Bei Lieferungen geringer Stückzahl und/oder geringen Wertes behalten wir uns vor, soweit die geringe Stückzahl oder der geringe Wert nicht auf Teillieferungen zurückzuführen ist, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.
- 4.3 Es bleibt uns vorbehalten, eine Belieferung gegen Vorauskasse bzw. gegen Nachnahme vorzunehmen.
- 4.4 Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

5 Lieferzeit

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Schadensersatzforderungen wegen Überschreitung der Lieferfristen sind ausgeschlossen.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6 Gefahrenübergang, Versand

- 6.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt oder angefahren, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/ Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Kaufpreisforderung bleibt vom Eintritt eines Transportschadens unberührt.
- 6.2 Verzögert sich die Auslieferung von Ware oder Leistungen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7 Gewährleistung

- 7.1 Wir behalten das Recht, mangelhafte Lieferung durch Reparatur nachzubessern oder auszuschließen. All diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Bei gebrauchten Gütern schließen wir Gewährleistungspflicht aus.
- 7.2 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Mitteilung der Rüge und der gesetzlich festgelegten Gewährleistungsfrist; sie sind uns unverzüglich schriftlich und mit Angabe des Lieferscheins mitzuteilen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 7.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 7.4 Zur Mängelbeseitigung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird und dies verweigert, so sind wir insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 7.5 Wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 7.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.7 Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Rücksendung der Ware, an der die Garantieleistung zu erbringen ist, hat franko zu erfolgen. Die Rücksendung der instandgesetzten Ware erfolgt unfrei.
- 7.8 Sollte sich bei Durchführung einer vermeintlichen Garantieleistung zeigen, daß der Schaden nicht unter unsere Gewährleistung fällt, so hat der Besteller die entstehenden Kosten zu tragen.
- 7.9 Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, soweit der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
- 7.10 Die unter Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 638 BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.11 Die Gewährleistung unsererseits hängt außerdem davon ab, daß die gelieferte Ware ordnungsgemäß gelagert und gewartet ist. An Maschinen führt jeder betriebsfremde Eingriff zum Verlust des Rückrechts, es sei denn, daß der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Eingriff steht. Nach begonnener Verarbeitung gelieferter Ware können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.
- 7.12 Weitergehende oder andere als die hier in § 7 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 7.13 Besondere Garantieerklärungen der Hersteller oder Vorlieferanten geben wir in vollem Umfang weiter. Maßgebend sind insoweit (auch für die technische Beschreibung) die dafür jeweils bestehenden Bedingungen des Herstellers oder Vorlieferanten, auch soweit diese bei dem Vertragsschluß mit uns nicht vorgelegen haben. Eine eigene Verbindlichkeit für uns wird aus solcher Garantieweitgabe nicht begründet.

8 Zahlung und Zahlungsfristen

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zahlungsfrist gilt als erledigt, wenn das Geld bei einer unserer Banken für uns verfügbar ist.
- 8.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 8.3 Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 8.4 Wird ein Scheck des Bestellers nicht eingelöst oder gerät der Besteller bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate – bei Geltung der Abzahlungsgesetze mit 2 aufeinanderfolgenden Raten - in Zahlungsverzug, können wir die sofortige Bezahlung aller offenen, auch noch nicht fälliger, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen.
- 8.5 Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.2 Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Besteller zustehen.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und/ oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 10.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
- 10.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der gelieferten Waren sind unzulässig.
- 10.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 10.7 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 10.8 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 10.9 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 10.10 Im Falle des Zahlungsverzuges um mehr als 10 Arbeitstage oder des Vermögensverlustes des Bestellers sind wir berechtigt, die sofortige Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu beanspruchen. Die befristeten Forderungen werden dann sofort zur Zahlung fällig.

11 Auskünfte technischer Art

Auskünfte in Bezug auf die Verarbeitung oder den Einsatz der von uns gelieferten Produkte erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12 Sonstige Haftung

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13 Datenschutz

Für die Geschäftsverbindung benötigte Daten sind bei uns gespeichert (§ 26 BDSG). Der Käufer ist damit einverstanden, daß seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten innerhalb unserer Firma mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen bearbeitet werden. Wir sichern zu, die Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 13.1 Erfüllungsort ist Vöhringen (Württ.).
- 13.2 Gerichtsstand ist Amtsgericht Oberndorf bzw. Landgericht Rotweil.
- 13.3 Für die vertraglichen Beziehungen und deren Auslegung gilt alleine deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke füllt.

Stand: Dez. 2005

HÄBERLIN GmbH

